

erscheint ein solches Zurückgehen auf sächsische Institutionen keineswegs vereinzelt. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass die Gesetze aus der allerersten Zeit nach der Eroberung mehr den Charakter des Stammes der Sieger tragen wie des der Besiegten. So sehen wir auch Karl bei Erlass der *cap. de part. Sax.*, unbekannt mit den Verhältnissen, Gebräuchen und Rechten der Besiegten, nur bestrebt, seine Herrschaft in dem eroberten Lande zu organisieren und die Unterworfenen seine Faust fühlen zu lassen. Anders bei Erlass des *capitulare Sax.* von 797. Der Eroberungskampf liegt schon weiter zurück. Der Eroberer ist inzwischen vertraut geworden mit den Zuständen des eroberten Landes, er schenkt seinen Bewohnern ein gewisses Mass von Vertrauen, er hat vielleicht auch wahrgenommen, dass die heimische Sitte in vielen Dingen mächtiger als sein Gesetz ist, und giebt nach, wo es sich nicht um seine Herrschaft handelt. Deshalb kommt das *cap. Sax.* vom Jahre 797 unter Theilnahme von Westfalen, Ostfalen und Engern zu Stande und trägt dem heimischen Rechte Rechnung. Hatte z. B. die *capitulatio* den kleinen Bann nach fränkischem Recht auf 15 sol. bestimmt, so kehrt das *cap. Sax.* zu dem altsächsischen ständisch abgestuften Satz zurück, nach welchem von jeher bei den Sachsen wie bei den Friesen und Thüringern der kleine Bann 12 sol. betrug. Derartige Beispiele lassen sich eine Reihe nennen. So stellt die *capitulatio* gelegentlich im Anschluss an fränkische Verhältnisse ein Rind an Werth 10 sol. gleich¹, während wir aus dem *capitulare* erfahren, dass in Sachsen das Rind zur Zeit seines zweiten Einwinters bzw. zweiten Frühjahrs austreibens nur einen Werth von einem sol. maior hat. Es wäre also keineswegs so unerklärlich, wenn wir in Bezug auf das Münzwesen ebenfalls den Vorgang zu verzeichnen hätten, dass Karl in seiner späteren Gesetzgebung mehr wie bisher den sächsischen Verhältnissen Rechnung trägt. Die historische Entwicklung wäre dann in diesem Punkte folgende gewesen. In seinem ersten Gesetz für Sachsen, der *capitulatio*, berührt Karl das sächsische Münzwesen nicht, die Aufgabe dieses Gesetzes ist ja auch nur eine beschränkte. Es finden sich zwar wiederholt in dem Gesetze Strafen in sol. angedroht, die als Königs- oder Grafenbann zu entrichten sind, aber es wird dabei der Werth des sol. nicht bestimmt,

1) Darüber, dass diese Stelle aufrecht zu erhalten, vgl. Richthofen MG. LL. V, S. 44 Anm. 60.